

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 149.

Samstag am 4. Juli

1863.

3. 289. a (2) Nr. 289.
Rundmachung.
Die Direktion der priv. österr. Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1863 mit **Sechs und zwanzig Gulden SW.** für jede Bank-Aktie bemessen.
Diese Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen in der hierortigen Aktien-Kasse beboben werden.
Wien, am 22. Juni 1863.
Pipih,
Bank-Gouverneur.
Puthon,
Bank-Direktor.

3. 298. a (2) Nr. 13262.
Rundmachung.
Durch die Befetzung des Professors Dr. Moriz Körner an die medizinisch-chirurg. Studienanstalt in Graz ist die Lehrkanzel der praktischen Medizin an der gleichnamigen Studienanstalt zu Innsbruck erlediget worden.
Zur Befetzung dieser Lehrkanzel, womit ein jährlicher Gehalt von Neunhundert fünf und vierzig Gulden österr. Währ. verbunden ist, wird nun die Kompetenz mit dem Bemerkten eröffnet, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit den Nachweisungen über ihren Stand, ihr Alter, Vaterland, ihren Geburtsort, dann über ihre Studien, Sprachkenntnisse, bisherige Anstellung und die gegenwärtigen Gehaltsbezüge, so wie über ihr politisch-moralisches Betragen zu belegen und längstens bis **inclus. fünften August l. J.** einzubringen haben.
Innsbruck am 15. Juni 1863.
Von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

3. 292. a (2) Nr. 177.
Konkurs-Rundmachung.
Bei der k. k. kroatisch-slavonischen Staatsbuchhaltung in Agram sind zwei Praktikantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von je **210 fl. öst. W.** zu besetzen.
Die Bewerber um diese Stellen haben ihre an die h. k. k. oberste Rechnungs-Kontroll-Behörden stylisirten, durchaus eingehändig geschriebenen Gesuche, unter dokumentirter Nachweisung des Lebensalters, des ledigen Standes, der zurückgelegten Studien (Ober-Gymnasiums oder der höheren Militär-Bildungs-Anstalt, oder aber des polytechnischen Institutes) der vollkommenen Kenntniß der kroatischen oder slovenischen und der deutschen Sprache, der bisherigen Verwendung, des sittlichen Wohlverhaltens und der allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der hierortigen Buchhaltungs-Beamten, bei der gefertigten Amtsvorstellung, und zwar: wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer Amtsvorsteher, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Einschaltung dieser Rundmachung gerechnet, einzubringen.
Außerdem haben die Bewerber noch einen vorschriftsmäßig ausgestellten Unterhaltsbrevers beizubringen und sich vor ihrer Aufnahme noch besonders einer Prüfung aus der Arithmetik und aus dem schriftlichen Aufsatz zu unterziehen, wozu dieselben seiner Zeit eigens eingeladen werden.
Amtsvorstellung der k. k. kroatisch-slavonischen Staatsbuchhaltung. Agram am **25. Juni 1863**

3. 300. a (1) Nr. 615.
Rundmachung.
Am 13. und 14. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dieser Amtskanzlei die Jagdbarkeit und zwar am 13. der Ortsgemeinden

Seisenberg, Hof, Langenton und am 14. jener von Hinach, Ambrus, Sagraß auf 5 Jahre im Lizitationswege verpachtet werden.
Diejenigen, welche nach dem Gesetze zur Jagdpachtung zugelassen werden können, werden hiezu eingeladen.
k. k. Bezirksamt Seisenberg den 30. Juni 1863.

3. 288 a (2) Nr. 1805.
Verlautbarung.
Am 18. Juli 1863 Vormittags 8 Uhr wird die Verpachtung der Jagdgerechtsamen von den Ortsgemeinden: Arziße, Billichberg, Gradiße, Höttlic, Kanders, Kolourath, Kotredes, St. Martin, Rossbüchl, Sagor und Waač, im Lizitationswege hieramts stattfinden, wozu gesetzlich berechnigte Pachtlustige hiemit eingeladen werden.
k. k. Bezirksamt Littai, am 17. Juni 1863.

3. 290. a (1) Nr. 656.
Rundmachung.
Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärrarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.
Die Routen, auf welchen im Bereiche dieses Landes-General-Kommando innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfindet, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Lokos-, dann Kalesch-Führen oder Beiwägen für die etwaige Militär-Escorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen:
1. Gegenstand der Offert-Verhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerial-Gütern — aller Art, — in dem Zeitraume vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 — von und zu den nachbenannten Stationen, als:
A im Inlande.
a) von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Alkofen, Graz, Benedig, Jaroslau und dem Depot in Wien;
b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobicze;
c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kuffstein, Franzensfeste, Bozen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradisca, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filialen zu Przemysl, Krakau, in Ofen nebst dessen Filialen zu Komorn, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, — in Venedig, — in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;
d) von und zu dem Feurgewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugs-Artillerie und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;
f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Kommanden zu Stadl bei Lambach, Graz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohobicze, Stuhlweißenburg, Großwardein, Sepsi St. György;
g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radauz, Viber;
h) von und zu dem Pionnier-Zeugs-Depot in Klosterneuburg, Verona und Pesth;
i) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Laibach, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;
k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen, desgleichen;
l) zu den Bildungs-Anstalten.
B. in's Ausland.
1. Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.
2. Auf die Transportirung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegbezirke in den Andern, oder aus einem Kronlande in das Andere stattfinden. Hierbei steht es jedoch den Verpfleg-Magazinen oder den Landes-General-Kommanden frei, die Verpflegartikel auch durch andere Vekturanten transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlohn billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Kontrakt-Frachtpreise sind. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazin-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokations-Orte gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpfleg-Magazine, und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.
3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplaze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.
4. Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offert-Verhandlung nicht inbegriffen ist.
5. Die im Absatze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe; ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel oder Ruderschiffen.
6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines, mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.
7. Die Offerte haben Abote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer, mit Benützung der vorhandenen Wasser-

und den bezüglichen Posten;

straßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen — oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegestrecke, bei Letzteren per Meile oder auch für die ganze Wegestrecke, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegestrecke in öst. Währung, zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nichtgefährliche Güter sind, so werden die Preisangebote auch für gefährliche, voluminöse und für nichtgefährliche Sendungen, oder ohne Unterschied dieser Frachtgattungen, somit nach Belieben zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwagen beigelegt werden, daher auch für Letztere die Preis Angebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und auch der Preis a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Dfferent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
„ Salzburg	400 „
„ Steiermark	400 „
„ Tirol	400 „
„ Böhmen	1000 „
„ Mähren	500 „
„ Schlesien	400 „
„ Venetien	1000 „
„ Kärnten, Krain und Küstenland	1000 „
„ Ungarn	1000 „
„ Siebenbürgen	500 „
„ Galizien und Bukovina	1000 „
„ Banat u. serb. Wojwodschast	500 „
„ Kroatien und Slavonien	500 „
„ Dalmatien	500 „

13. Das erlegte Badium wird jenen Dfferenten, deren Angebote nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt; bei bewilligten Angeboten jedoch hat der Dfferent, als Erstehet, das Badium binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kautio zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Badium als die Kautio kann entweder in barem Gelde, oder in Staatsschuld-Verschreibungen erlegt werden, welche Letztere nach dem Börsenkurse des Ertragstages, in so ferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden. Pfandbestimmungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kautio angenommen

werden, wenn dieselben durch Cindeverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kautio angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Dfferenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Dfferenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehet von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

17. Der Dfferent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kaleschfuhren z. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens 31. Juli 1863 Vormittags entweder unmittelbar — beim k. k. Kriegsministerium, oder bei dem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, — sei es beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Kommando, überreicht werden, — bleiben unberücksichtigt.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konservatio des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affekurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Betrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt; und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmssorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarial-Gut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hieüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpact übernommene Aerarial-Gut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Manth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten in dem auf dem Ladischeine angelegten Sporkogewichte und nach der daselbst angemarkten Anzahl äußerlich unbeschädigt, und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden

des Kontrahenten oder seiner Leute ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militär-Aerar zugefügten Schaden mit seiner Kautio und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens — kommissionell unter Beziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandeshebung von der Militär-Rechnungskontroll-Behörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen. In letzterer Beziehung werden jedoch, — wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militär-Behörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatz-Ansprüche weiters gerichtsbefugtmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsbürgerliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenansagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen, innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Siege der Landes-Militär-Verwaltungs-Behörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, in so ferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer — soferne das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu expediren ist, zu leiten; da er sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäfts-Verbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dieß unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe

des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, — widrigenfalls er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Rekuranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-Platz oder Stations-Kommando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden, über 30 Ztr. bis 60 Ztr. binnen 4 Tagen

» 60 » » 100 » » 5 »
über 100 » » 8 »
zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Auflagortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf 3 Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner; binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzügerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenen mit der Dampfsschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu begeben, und zur Behebung der Fracht bis nach dem Gewichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hierbei über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfsschiffahrt-

Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Ztr. 2 Tage

» 100 » 4 »
von 100 » aufwärts
8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, — vom Landungs-, bezüglich Ausladungs-, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzfristig festgesetzte, oder für die betreffende Route speciell bestimmte unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst enthaltende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung kurzfristig oder sonst als Mittel-Durchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersterer wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Angebote eingeholt, oder die Verfrachtung von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerialgutes gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehoben auf derselben Achse, mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind katastrophale Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hindurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines

am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den obrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche, durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militär-Behörde der abspedirenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nachgehoben werden könnte.

35. Mit dem Aerialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustrecken. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des angeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Dörfschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größern Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Kontrahenten Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12, rückichtlich 7 Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassende Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrenbenützigungen nicht durch andere, während der Kontraktsdauer mit milderer Benützigung beigelegte Fuhrten, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützigung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeits-Grundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfsschiffe wird das Aerialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfsschiff-Abfahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfsschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn, oder am Landungsplatz des Dampfsschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauch- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im

nächstgelegenen Kronlands-Bezirk aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfahrt, behufs der Weiterspeditung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affekurierung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, — worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamte besteht, so wie über den Tonelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustocken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewickten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione und die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu beachten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe dem Lex Rhodia de

jectu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Erfaz der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Kontrakt-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung, trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstherr zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kautions innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen dem neuen und dem dem Kontraktbrüchigen Erstherr zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kautions auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersiehende Differenz ergebe, oder der Kautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Zirkular-Berordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschafts-Gliedern gefertigten Erklärung, der mit der Uebereignung der Kontrakt-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Erstherr hervorgehenden Rechte und

Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden von dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Offert ausdrücklich unterwirft.

Formular zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigte) erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für alle und Alle für Einen, in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November 1863 bis Ende Dezember 1864 innerhalb des Kronlandes vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder oder Segelschiffen zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Weiwägen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung pr. Achse; Frachtpreis pr. Zollzentner und Meile (oder pr. Zollzentner und die ganze Wegestrecke):

- a) Ohne Unterschied der Frachtgattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminös),
- b) für nicht gefährliche und voluminöse Güter ohnellnterschied, dann für gefährliche Güter,
- c) für nicht gefährliche Güter, für voluminöse Güter, für gefährliche Güter (der Preis ist mit Buchstaben zu setzen).

2. Für die Güter-Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, pr. Zoll-Zentner für die ganze Wegestrecke.

3. Verfrachtung zu Wasser und zwar: von . . . bis à . . . öst. Währ. von . . . bis à . . . öst. Währ. u. s. w. per Zollzentner für gefährliche, voluminöse und sonstige Güter, oder ohne Unterschied der Frachtgattung.

4. Einen zweispännigen Weiwagen à . . . öst. Währ. pr. Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . öst. W., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ.

6. Eine zweispännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ.

7. Eine vierspännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. W., für den ganzen Tag à . . . öst. W. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar. Das vorgeschriebene Badium pr. . . . wird in Staatsschuld-Beschreibungen oder in Barem unter gesiegeltem Couvert besonders beigefügt.

Sign. . . . am . . . ten . . . 1863.

Unterschrift.

Aufschrift auf das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebnahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militär-Zahre . . . , innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militär-Güter pro. . . , innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten öst. Währ. à 100 fl. à 10 fl. u. s. w.

Verzeichniß
der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden
A. Frachtrouten und Belwägen *)
a) zu Land, mit Ausschluß der Eisenbahn.

Von	über	bis und umgekehrt	Badium ..	Von	über	bis und umgekehrt	Badium ..			
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	1000 fl.	Roveredo	—	Riva	1000 fl.			
Laibach	—	† Stein		300 fl.	Udine	Gemona Pontafel	† Klagenfurt Cividale	200 fl.		
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit			Casarsa	—	Portogruaro	60 fl.		
	—	Willach			Agordo	—	Belluno Serravalle	Conegliano	500 fl.	
	Tarvis	Malborghetto					Feltre Primolano Balsugana	Trient Sigmundskron		
	Neustadt Montfalcone	† Mont Predil † Karlstadt † Udine					Roveredo	Schio		Vicenza
	Sagrado	—					† Gradiska † Romans † Palmanuova † Udine	Trevise		Montebelluna
—		Palmanuova		Padua	Bassano	Primolano Trient	300 fl.			
Steinbrück (Eisenbahnstation)		Rann			† Agram	Monfelicce		Este Rovigo Badia		
Adelsberg	—	† Fiume		Berona	—	† Legnago	20 fl.			
St. Peter (Eisenbahnstation)	—	† Fiume	Mantua		Sanguinetto Legnago Montagnana Este Monfelicce	† Padua	300 fl.			
Klagenfurt	Bölkermarkt	Marburg		—	—	Dstiglia				
	Willach Spital Pienz	† Bogen † Sigmundskron		—	—	† Borgoforte dieß u. jenseits des Po St. Benedetto				
	Brunneck Franzensfeste									
Bogen	—	† Meran † Glurns † Nanders † Landek † Bludenz † Feldkirch † Bregenz	1000 fl.	Triefst	Rabresina Duino	† Görz † Palmanoua † Udine	600 fl.			
		Innsbruck			† Franzensfeste	† Innsbruck		Castelnuovo Fiume	† Carlstadt	
					Hall	† Kuffstein		Capo d' Istria Pisino	† Pola	
					—	† Nanders		Sessana	zum Pulvermagazin	† Servolo bei Triefst.
		Bludenz			† Bregenz					

*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dortaus, sind auch die Belwägen für die Eskorte nöthig, und daher zu offeriren.

b) Zu Wasser.

Von	bis und umgekehrt	Badium fl.	Von	bis und umgekehrt	Badium fl.
Triefst und von Dajno	Muggia	4000 fl.	Venedig	Pola	600 fl.
	Benedig			Fiume	
	Berona			Zara	
	Mantua			Pirano	
	Pirano			Zengg	
	Pola			Rnin	
	Fiume			Sebenico	
	Portofe			Spalato	
	Zengg			Lessina	
	Lussin piccolo			Lissa	
	Zara			Ragusa	
	Rnin			Castelnuovo	
	Sebenico			Budua	
	Spalato			Cattaro	
Lessina					
Lissa					
Ragusa					
Castelnuovo					
Budua					
Cattaro					

B. Loko- und Kaleschfahren. *)

Station	Art der Leistung	Wadium fl.	Station	Art der Leistung	Wadium fl.	
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung der Militärgüter pr. Sporco-Zollzentn. zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell in die Stadt Laibach } et vice-versa	150	Triest	Weistellung eines zweispännigen angeschirrten Pferdezeuges eines vier-spännigen angeschirrten Pferdezeuges eines zweispännigen angeschirrten Ochsenzeuges eines vier-spännigen angeschirrten Ochsenzeuges	pr. halben und ganzen Tag	100
Laibach und Umgebung	einer einspännigen Kalesche » zweispännigen » eines einspännigen Frachtwagens » zweispännigen »	50	Berona			
			Mantua			
Stein in Krain	Verföhrung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den neuen ärarischen Holzplatz des Zeug- Artillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen, dann Schlichten pr. Kubik-Klafter. Ueberföhrung des Holzes von neuen Holzplaze des Zeug- Artillerie-Kommando in das dortige Salpetermagazin pr. Kubik-Klafter.	50	Pola	Verföhrung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungs- Objekte, dann von dem Molo der Festungs- Objekte in die Objekte selbst (pr. Sporco-Zoll-Zentner). Verföhrung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie- Depot Theodora (per Sporco-Zoll-Zentner).	500	
St. Veit in Kärnten	eine einspännige Kalesche	10	Innsbruck	Weistellung einer einspännigen Kalesche » zweispännigen » eines zweispännigen Lastwagens einer einspännigen Kalesche eines zweispännigen Lastwagens eines zweispännigen Ochsenzeuges	pr. halben und ganzen Tag	50 20 20
Triest	einer einspännigen Kalesche	100	Boken			
Berona	eines einspännigen Frachtwagens		Kufstein			
Mantua	» zweispännigen » » vier-spännigen »	100	Trient			

*) Die dormaligen Fracht- und Föhren-Kontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Oktober l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depositen-Scheine über die in einer Militär-Kasse deponirte Kaution statt des neuen Wadiums einsenden.

K. k. Landes-General-Kommando.

Udine, den 24. Juni 1863.

3. 1240. (1) Nr. 3126.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht:

Es sei über Ansuchen der Nikolaus Koscheninischen Erben in die freiwillige öffentliche Versteigerung des im Laibacher magistratischen Grundbuche vorkommenden, in der hiesigen Polana-Vorstadt sub Konf.-Nr. 63 alt, 76 neu, gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu ein einziger Termin auf den 3. August 1863 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte im Saale Nr. 2 angeordnet worden.

Dessen Kauflustige mit dem Anhang verständiget werden, daß das Haus nicht unter dem Ausrufspreise von 4600 fl. öst. W. hintangegeben wird, und daß der Kaufpreis zu Händen des Bevollmächtigten Hrn. k. k. Notars, Dr. Barth. Suppanz nach Maßgabe der in der Gerichtskanzlei oder beim erwähnten Hrn. Bevollmächtigten einzusehenden Lizitationsbedingungen zu erlegen sein werde.

Laibach am 23. Juni 1863.

3. 1241. (1) Nr. 3239.

E d i k t.

Nachdem zu der auf den 22. Juni d. J. angeordneten l. exekutiven Feilbietung des dem Hrn Julius Ritter von Balmagini gehörigen Gutes Reutenburg kein Kauflustiger erschienen ist, so wird hiemit mit Bezug auf das Edikt vom 23. Mai d. J., 3. 2419, am 20. Juli 1863, Vormittags 9 bis 12 Uhr die II Feilbietung dieses Gutes stattfinden.

k. k. Landesgericht Laibach, am 23. Juni 1863.

3. 1238. (2) Nr. 3272.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Franz Jenko, Gasthauspächters in Laibach, der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 30. Semptember d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten

Dr. Anton Uranitsch unter Substituierung des Dr. Franz Suppanitsch bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 5. Oktober 1863 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Vom dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 27. Juni 1863.

3. 1188. (2) Nr. 11204.

E d i k t.

Zur freiwilligen Versteigerung eines Alaun- und Kohlenwerkes.

Vom k. k. Landesgerichte Graz, als Abhandlungs-Instanz nach dem am 7. August 1861 zu Graz verstorbenen Gewerksbesitzer Herrn Josef Grießler, wird hiemit kundgemacht:

Es sei über Ansuchen der Erben in die freiwillige Versteigerung des zu dem Nachlasse des Herrn Josef Grießler gehörigen Alaun- und Kohlenwerkes zu Steierregg, im Bezirke Sibiswald, bestehend aus dem Dismas-, Anton-, Thomas-, Barbara-, Andreas-, Clara-, Magdalena-, Cäcilia-, Josef-, Markus-, Maria-, Agatha-, Karl- und Gregori-Lehen, dann den Zivil-Realitäten Urb. Nr. 32¹/₂, 32³/₄, 32¹/₂, 32¹/₂,

28²/₄, 28³/₄, 29³/₄, 29¹/₄ ad Kopreinigg und Urb. Nr. 121¹/₂, Urb. Nr. 50 c. ad Burgstall, sammt Zugehör mit dießgerichtlichem Bescheide vom 19. Juni 1863, Nr. 11204, gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagssatzung auf den 1. August 1863 um 11 Uhr Vormittags im Rathssaale vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden.

Dieses Alaun- und Steinkohlen-Bergwerk liegt 4 Meilen westlich von der Eisenbahnstation Leibniz, ist mit 42 aneinandergeschlossenen einfachen Feldmassen und 3 Unterscharen belehnt, und hat ein Grubensfeld von 557943 Quadrat-Klafter Fläche. Die geringste Mächtigkeit des Kohlenflözes ist 3 Wiener Schuh, die größte 3 Klafter.

Die Kohle gehört unter die ältere Braunkohle, erscheint jedoch ihres glänzend schwarzen Aussehens und theilweise groß-muschligen Bruches wegen — im Verlaufe als Glanz-Steinkohle, — nach fachkundiger Berechnung stellt sich der gesammte Kohlenreichthum auf mindestens 40 Millionen Wiener Zentner heraus.

An Gebäuden befinden sich dabei:

1 stockhohes Herrenhaus mit 6 Zimmern sammt Magazinen und Zugehör, 1 stockhohes Verweshaus mit 7 Zimmern und Zugehör, 1 Knappenhause sammt Bergschmiede, 2 Vorsteher-Wohngebäude, 1 Stallung auf 6 Pferde, 1 Manipulationsgebäude (Sudhaus), ein Bauernhubgrund mit Wohngebäude, Stallung, Weinpresse und Hausmühle.

Der zwanzigjährige Durchschnittsvertrag an Hauwerk beziffert sich jährlich auf 132.500 Zentner; die Alaun-Erzeugung nach eben diesem Durchschnitte. Ein Zentner auf 32 Zentner Hauwerk.

Der Verkaufspreis pr. Zentner Alaunloko Hütte 7 fl. 55 kr. bis 8 fl.

Der Schätzwert obiger Realitäten nebst Inventar beläuft sich auf 97063 fl. 38 kr. und werden dieselben nicht unter diesem Werthe hintangegeben.

Die für den Ersteher sehr vortheilhaften Lizitationsbedingungen, die fachkundige Beschreibung, so wie die bezüglichen Berg- und Grundbuchsextrakte können in der dießlandesgerichtlichen Registratur und bei Herrn Josef Paun, k. k. Postmeister und Realitätenbesitzerin Gombis, eingesehen werden.

Graz am 19. Juni 1863.